

Die Anfechtung nach § 134 InsO und die weitere Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung seit dem 26.10.2023

INSTITUT FÜR INSOLVENZRECHT HANNOVER

MITTWOCH, 15. MAI 2024, 17:00 UHR - 19:00 UHR

REFERENT:

RICHTER AM BGH A.D. PROF. DR. GERHARD PAPE, GÖTTINGEN

Vorbemerkungen

Ursprüngliche Ziele der Insolvenzordnung

- Abbau der Privilegien des Fiskus und der Sozialversicherungsträger
- Stärkung des Anfechtungsrechts – Verbesserung der Generierung von Insolvenzmasse

Permanente Kritik am reformierten Anfechtungsrecht insbesondere des Fiskus und der Sozialversicherungsträger seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung

- Grund: Verlust der Konkursprivilegien
- Angebliche Überforderung durch Anfechtung

Keine tiefgreifenden Änderungen durch Regelungen des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom März 2017“

- Verkürzte Fristen für Anfechtung von Deckungen im Rahmen des § 133 InsO ohne große Auswirkungen
- 10-Jahres-Frist in der Vorsatzanfechtung teilweise unangemessen
- Änderungen beim Bargeschäft analog Rechtsprechung
- Neue Verzugsregelung konsequent

Vorbemerkungen

Änderungen der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats seit 2017 erheblich tiefgreifender als im April 2017 in Kraft getretene gesetzliche Änderungen

- **Aufweichung der Anfechtung inkongruenter Deckungen - Relativierung des Begriffs der Inkongruenz**
- **Wertende Betrachtung von Mitwirkungshandlungen des Schuldners im Rahmen der Vorsatzanfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners in der Zwangsvollstreckung**
- **Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung**
 - **Entkernung der Anfechtung vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligungen nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO**
- **Vorrang des Bereicherungsrechts vor der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen**

Mögliche künftige Entwicklung

- **Entwertung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO**
 - **Erschwerung der Annahme der Voraussetzungen für die Feststellung der Zahlungseinstellung**
 - **Verengung der Rechtsprechung zur Wissenszurechnung**

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung

AUFGABE DER ANFECHTUNG VON
VORSÄTZLICHEN
GLÄUBIGERBENACHTEILIGUNGEN
NACH § 133 ABS. 1 SATZ 1 INSO

Neuausrichtung der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung - Überblick

Vollbeweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners (§ 133 Abs. 1 Satz 1 InsO) nur, wenn Anfechtungsgegner im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im maßgeblichen Zeitpunkt zusätzlich wusste, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können (BGH, Urt. v. 6.5.2021 - IX ZR 72/20, ZInsO 2021, 1627)

- Erklärung des Schuldners, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können, besonders aussagekräftige Grundlage für die Feststellung der Zahlungseinstellung

Auf im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung nur drohende Zahlungsunfähigkeit kann Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners in der Regel nicht gestützt werden

- Für einen Benachteiligungsvorsatz bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann sprechen, dass Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sicher zu erwarten ist und alsbald bevorsteht und der Schuldner sich bewusst ist, dass er kurzfristig einen Insolvenzantrag stellen wird

Will der Verwalter die Vermutung der Fortdauer der Zahlungseinstellung für sich in Anspruch nehmen, kann er unter dem Gesichtspunkt der sekundären Darlegungslast gehalten sein, zum Zahlungsverhalten des Schuldners im Übrigen, insbesondere zu weiterhin nicht bedienten Verbindlichkeiten des Schuldners vorzutragen (BGH, Urt. v. 10.2.2022 - IX ZR 148/19, ZInsO 2022, 762)

Neuausrichtung der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung - Überblick

Keine Begrenzung des Zeitraums, den der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, für eine künftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf, aus der Insolvenzantragspflicht oder dem Zahlungsverbot der §§ 15a, 15b InsO (BGH, Urt. v. 3.3.2022 - IX ZR 78/20, ZInsO 2022, 640)

- Im Fall eines Sanierungsversuchs des Schuldner hat der Insolvenzverwalter für den Benachteiligungsvorsatz darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sanierungsversuch untauglich war und der Schuldner dies erkannt oder billigend in Kauf genommen hat

Erhält Gläubiger Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts, genügt es zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners, wenn Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm dieser im Hinblick auf den Sanierungsversuch unbekannt geblieben ist (BGH, Urt. v. 23.6.2022 - IX ZR 75/21, ZInsO 2022, 1734)

- Anfechtungsgegner darf grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des von ihm beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept vertrauen
- Anfechtungsgegner ist nicht verpflichtet, die laufende Umsetzung des Konzepts zu überprüfen
- Vertrauensschutz entfällt nur, wenn Anfechtungsgegner erhebliche Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass das Sanierungskonzept keine Aussicht auf Erfolg hat oder gescheitert ist

Neuausrichtung der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung - Kritik

Beschränkung der Neuausrichtung auf den Fall des Vollbeweises der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes (§ 133 Abs. 1 Satz 1 InsO) wird nicht deutlich

Keine Begrenzung des Zeitraums nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in dem Schuldner auf Wiedereintritt der Zahlungsfähigkeit hoffen darf

- Ablehnung der Fristen des § 15a InsO (drei bzw. sechs Wochen) paradox
- Schuldner der straf- und haftungsbewehrt Insolvenzantrag stellen muss, darf – soweit es um den Benachteiligungsvorsatz geht – einzelne Gläubiger weiter gezielt befriedigen

Zeitpunkt, zu dem finanzielle Situation des Schuldners so hoffnungslos wird, dass von endgültiger Zahlungsunfähigkeit auszugehen ist, nicht feststellbar

Unklar, wie Gläubiger bei bekannter Zahlungsunfähigkeit/-einstellung des Schuldners feststellen sollen, ob (und wann) dieser künftig seine Gläubiger befriedigen wird können

- Nachweispflicht des Verwalters (Kenntnis der künftigen Entwicklung) unmöglich zu erfüllen

Einzig realistischer Fall: eigene Erklärung des Schuldners dauerhaft nicht zahlen zu können

- Kein weiterer Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1 auf Deckungshandlungen

Weitere Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung seit dem 26.10.2023

EINSCHRÄNKUNGEN DER
ANFECHTUNG NACH § 133
ABS. 1 SATZ 2 INSO

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung - Vermutungstatbestand

BGH, Beschl. v. 12.1.2023 - IX ZR 71/22, ZInsO 2023, 785

Für die gesetzliche Vermutung der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner nicht wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können.

- Soweit für den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO neben dem Wissen, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkanntermaßen zahlungsunfähig war, noch hinzukommen muss, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können, gilt dies nicht § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO
- Der Nachweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz wird durch die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO erleichtert

Die Voraussetzungen des Vermutungstatbestands sind von der Neuausrichtung der Rechtsprechung des Senats nicht betroffen

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung – Widerlegung des Vermutungstatbestands I

BGH, Urt. v. 26.10.2023 – IX ZR 112/22, ZInsO 2024, 190

Wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen. Der Beweis des Gegenteils ist geführt, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.

Die Annahme, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen, erfordert eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage.

- SV: Klage des Insolvenzverwalters auf Rückgewähr von Teilzahlungen gegen Darlehnsgeber der Schuldnerin. Im August 2014 gewährtes Darlehn (550.000 €) soll bis März 2015 rückgezahlt sein. Ab März wiederholte Mahnungen des Gläubigers. 11.3.2015 erste Teilzahlung der Schuldnerin (150.000 €). 3.6.2015 weitere Teilzahlung (50.000 €) nach vorläufigem Zahlungsverbot im Mai 2015. Zweite Vorpfändung im Juli 2015. 10.9.2015 nächste Zahlung (150.000 €). 4.11.2015 Letzte Zahlung (28.086,67 €) nach dritter Vorpfändung.
- Klage des Insolvenzverwalters auf Rückzahlung der 378.086,76 € in dem am 16.6.2016 beantragten und am 15.11.2016 eröffneten Insolvenzverfahren. Abweisung der Klage durch LG und KG. Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH auf vom Senat zugelassene Revision.

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung – Widerlegung des Vermutungstatbestands II

Für den anfechtenden Insolvenzverwalters streitende Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ist widerlegt, wenn Anfechtungsgegner aufgrund der ihm bekannten Umstände davon ausgehen kann, Schuldner könne künftig in absehbarer Zeit alle vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger befriedigen

- Äußerungen des Geschäftsführers, die Schuldnerin könnte in der Lage sein, durch die Veräußerung von erworbenen Anteilen oder Veräußerung eines Hausgrundstücks in der Lage sein, kurzfristig einen erheblichen Liquiditätszufluss zu erreichen – entgegen Auffassung des BG – nicht ausreichend

§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO (iVm § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO) ist eine widerlegliche (Tatsachen-)Vermutung im Sinne des § 292 ZPO

Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO durch Beweis des Gegenteils ist geführt, wenn Anfechtungsgegner zur vollen Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar neu hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen

- Anfechtungsgegner muss Beweis des Gegenteils zur vollen Überzeugung des Gerichts führen

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung – Widerlegung des Vermutungstatbestands III

Schuldner, der in dem nach § 140 InsO maßgeblichen Zeitpunkt zahlungsunfähig ist, handelt im Falle der Gewährung einer kongruenten Deckung nur dann mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er zumindest billigend in Kauf nimmt, auch künftig nicht in der Lage zu sein, seine übrigen Gläubiger in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit zu befriedigen

- Bloße Hoffnung auf Befriedigung der übrigen Gläubiger ungeeignet, Vermutung der Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz ist zu widerlegen
- Annahme muss aus objektiver, auf ausreichender Tatsachengrundlage beruhender Sicht gerechtfertigt sein

Im Hinblick auf Kenntnis des Anfechtungsgegners verweist BGH auf Rechtsprechung zur Parallele des ernsthaften, letztlich aber fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2016 - IX ZR 65/14, BGHZ 210, 249 Rn. 14 ff.)

- Annahme, die übrigen Gläubiger würden in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit befriedigt, kann auf der Grundlage eines solchen Sanierungsversuchs gerechtfertigt sein
- Anfechtungsgegner kann von einem schlüssigen Sanierungskonzept des Schuldners nur dann ausgehen, wenn er in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzepts informiert ist
- Insbesondere die Ursachen der Insolvenz, Maßnahmen zu deren Beseitigung und die positive Fortführungsprognose müssen bekannt sein

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung – Widerlegung des Vermutungstatbestands IV

Andere Tatbestände, bei denen aus der maßgeblichen Sicht ex ante des Schuldners oder des Anfechtungsgegners berechnigte Erwartung begründet sein kann, die übrigen Gläubiger würden noch befriedigt, die Ursache der Krise des Schuldners, die zu seiner Zahlungsunfähigkeit geführt hat, könne nur vorübergehend sein

- Krankheit, Schließung des Geschäftsbetriebs, Pandemie usw.
- Insoweit bedarf es nicht unbedingt eines Sanierungsversuchs, sondern eines Konzepts, welches das wirtschaftliche Überleben für die Dauer der Krise sichert und etwa in einer Stillhaltevereinbarung mit Gläubigern liegen kann

Schuldner kann sich mit einer Abwicklung des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens begnügen, wenn diese aus der Sicht ex ante in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit zur Befriedigung seiner Gläubiger führt

- Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO (iVm § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO) setzt voraus, dass für den Anfechtungsgegner eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage vorliegt

Anfechtungsgegner ist in der Regel auf Informationen des Schuldners angewiesen

- Beschafft sich der Anfechtungsgegner die erforderlichen Informationen nicht, handelt er mit Anfechtungsrisiko

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung – Beurteilung der Widerlegungsvoraussetzungen

Keine erkennbare grundlegende Neuausrichtung der Anfechtung nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO als verbleibendem Tatbestand der Vorsatzanfechtung

Mögliche – sich abzeichnende – Stellschrauben eher Verschärfung der Anforderung an den Nachweis der Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungseinstellung sowie Einschränkungen der Kenntniszurechnung

Kenntnis der objektiven Gläubigerbenachteiligung im Fall der erkannten Zahlungsunfähigkeit weiter unproblematisch – Gläubiger, der trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit Geld vom Schuldner bekommt, weiß – jedenfalls beim einem gewerblich tätigen Schuldner – um die Benachteiligung

Beweis des Gegenteils nur bei Erfüllung hoher Hürden, volle Beweislast des Anfechtungsgegners, Gericht muss vom fehlenden Benachteiligungsvorsatz des Schuldners überzeugt sein

Fraglich, ob Gläubiger Erkundigungspflichten im Fall der Zahlungseinstellung erfüllen (können) - Hinweis auf frühere Rechtsprechung zum Sanierungsversuch, an dem der Senat sonst nicht festhalten will überrascht

Ob Schuldner in den weiter aufgeführten Ausnahmefällen – Geschäftsschließung, stille Liquidation usw. – tatsächlich ein Konzept vorlegt, dass die vollständige Befriedigung aller Gläubiger belegt, eher wirklichkeitsfremd

Neue Systematik der Anfechtung nach § 134 InsO

AUSEINANDERLAUFEN VON
INSOLVENZ- UND
BEREICHERUNGSRECHT

Gesetzestext

§ 134 Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

§ 143 Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

Sinn und Zweck des § 134 InsO

Abwägung der Interessen des Leistungsempfängers im Verhältnis zu denen der Insolvenzgläubiger:

Wer etwas „unentgeltlich“ – d.h. ohne eigenes Vermögensopfer – aus der späteren Insolvenzmasse erhalten hat, soll denjenigen weichen, die deshalb vom Schuldner nicht mehr vollständig befriedigt werden können.

Hauptproblematik der Rechtsprechung der letzten Jahre:

Verhältnis des § 134 InsO zum Bereicherungs-/Rücktritts-/Gesellschaftsrecht

- Wird die Anfechtung nach § 134 InsO bei bestehendem Anspruch aus § 812 BGB, 346 BGB, Kapitalerhaltung usw. ausgeschlossen oder greift sie erst recht ein
- Erstreckt sich ein Privilegierungstatbestand des Zivilrechts, der den Empfänger von der Rückgewährpflicht befreit (z.B. § 814, 817 BGB), auch auf den Anspruch aus § 134 InsO?

Grundsätzliches zu den Voraussetzungen für die Anfechtung nach § 134 InsO

ABGRENZUNG VON ZWEI- UND DREI-PERSONEN-
VERHÄLTNISSSEN

Abgrenzung Unentgeltlichkeit im Zwei- und Drei-Personen-Verhältnis

Im Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung als unentgeltlich anzusehen, wenn ihr nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Leistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entsprechende Gegenleistung zufließen soll.

Unentgeltlichkeit im Drei-Personen-Verhältnis ist gegeben, wenn eine dritte Person in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet wird. Es kommt dann nicht entscheidend darauf an, ob der Leistende selbst einen Ausgleich für seine Leistung erhalten hat; maßgeblich ist vielmehr, ob der Zuwendungsempfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat. Beahlt der Leistende die gegen einen Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers, liegt dessen Gegenleistung in der Regel darin, dass er mit der Leistung, die er gemäß § 267 Abs. 2 BGB nur bei Widerspruch seines Schuldners ablehnen kann, eine werthaltige Forderung gegen diesen verliert. Ist hingegen die Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos, verliert dieser wirtschaftlich nichts, was als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden kann. In solchen Fällen ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar. Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber den Insolvenzgläubigern des Leistenden nicht schutzwürdig; denn er hätte ohne dessen Leistung, auf die er keinen Anspruch hatte, seine Forderung nicht durchsetzen können (BGH, Urt. v. 17.10.2013 - IX ZR 10/13, ZInsO 2013, 2265 (Tilgung fremder Schuld; BGH, Urt. v. 10.3.2022 – IX ZR 4/21, ZInsO 2022, 886).

Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis: Übertragung einer Rechtsstellung aus einem Pachtvertrag I

Überträgt der spätere Insolvenzschuldner seine vertragliche Rechtsstellung als Zwischenmieter auf einen Dritten, kann dies als unentgeltliche Leistung anfechtbar sein, wenn die vom Dritten übernommenen Pflichten keine die erlangten Rechte ausgleichende Gegenleistung darstellen (BGH, Urt. v. 1.3. 2018 - IX ZR 207/15, ZInsO 2018, 1039)

- **SV: Mietvertrag der Schuldnerin über Lagerhalle für mtl. Netto 7.588 €, Untervermietung an Land NRW zur Lagerung von Streusalz für netto mtl. 11.382 jeweils für vier Jahre; Übertragung des Haupt- und Untermietvertrages ohne Änderungen auf Schwestergesellschaft; Anfechtung der Übertragung durch IV wegen Unentgeltlichkeit;**
- **Abweisung der Klage durch BG, weil infolge der Übernahme der Vermieterpflichten nicht unentgeltlich**
- **Aufhebung und Verurteilung der Schwestergesellschaft zum Wertersatz für vier Jahre in Höhe der Differenz zwischen Miete und Untermiete (mtl. 3.794 € abgezinst auf 4 Jahre), weil Übertragung insoweit unentgeltlich**

Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis: Übertragung einer Rechtsstellung aus einem Pachtvertrag II

Unentgeltlichkeit einer Leistung, wenn für sie vereinbarungsgemäß keine Gegenleistung, sei es an den Schuldner, sei es an einen Dritten, erbracht wird, der Leistungsempfänger also keine eigene Rechtsposition aufgibt, die der Leistung des Schuldners entspricht

- Grundsätzlich das objektive Verhältnis der ausgetauschten Werte entscheidend
- Synallagmatisches Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht notwendig
- Übertragung der vertraglichen Rechtsstellung der Schuldnerin auf die Beklagte unentgeltlich

Übernimmt späterer Insolvenzschuldner die Verpflichtung eines Dritten aus einem Vertrag, indem er an dessen Stelle in diesen Vertrag eintritt, kommt es für die Beurteilung der zu erbringenden Gegenleistung darauf an, welche Leistungen der Vertragspartner des Insolvenzschuldners diesem künftig nach dem übernommenen Vertrag zu erbringen hat

- Grundsatz auch auf doppelte Vertragsübernahme anwendbar
- Hat Vertragspartner für Vertragsübernahme als solche eine gesonderte Gegenleistung erbracht, ist diese bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung zusätzlich zu berücksichtigen
- Vertragsübernahme allerdings nicht deshalb unentgeltlich, weil für diese selbst keine gesonderte Gegenleistung erbracht wurde

Zum Drei-Personen-Verhältnis: Anfechtung der Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten I

BGH, Urt. v. 10.3.2022 – IX ZR 4/21, ZInsO 2022, 886

Gewährt ein Dritter dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, unterfällt die Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des Dritten nicht dem Bargeschäftsprivileg.

- **SV: Beklagter war Arbeitnehmer einer Schwestergesellschaft der Schuldnerin. Beide Gesellschaften gehörten zur einer Gruppe. Für Oktober 2018 hat der Beklagte seinen Lohn laut Kontoauszug vom Geschäftskonto der Schuldnerin erhalten. Lohnzahlungen sind in der Vergangenheit ausweislich der Kontoauszüge schon mehrfach durch Überweisungen vom Konto der Schuldnerin, Schwester- oder der Muttergesellschaft erfolgt. Der Insolvenzverwalter klagt auf Rückzahlung des Lohnes für Oktober 2018 unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung im Drei-Personen-Verhältnis.**
- **Die Klage hat zunächst keinen Erfolg.**
- **Auf die zugelassene Revision des Klägers hebt der BGH das Urteil des Berufungsgerichts auf und verweist zurück.**

Zum Drei-Personen-Verhältnis: Anfechtung der Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten II

Zulässigkeit des Rechtswegs, weil nicht Rückforderung von Arbeitsentgelt in der Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 - IX ZB 27/12, NZI 2013, 33 Rn. 6 ff).

Lösung:

Entscheidend, ob Zahlung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar

- Keine Anfechtung Zwei-Personen-Verhältnis, weil nicht fraglich, ob Arbeitsleistung des Klägers eine ausgleichende Leistung gegenübersteht,
- Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis, wenn Anfechtungsgegner mit der Leistung, die er gemäß § 267 Abs. 2 BGB nur bei Widerspruch seines Schuldners ablehnen kann, eine werthaltige Forderung gegen diesen verliert

Werthaltigkeit der Forderung des Beklagten gegen seine Arbeitgeberin nicht festgestellt, deshalb Aufhebung und Zurückverweisung

Zum Drei-Personen-Verhältnis: Anfechtung der Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten III

Bargeschäftseinwand nach § 142 Abs. 2 InsO greift nicht

- § 142 Abs. 1 InsO nicht anwendbar, weil keine Anfechtung nach § 133 Abs. 1-3 InsO
- § 142 Abs. 2 Satz 3 InsO nicht anwendbar, wenn eine Leistung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten nach § 134 InsO angefochten wird

Kein Grund, § 142 Abs. 2 Satz 3 InsO auf die Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten anzuwenden

Gewährung des Bargeschäftsprivilegs kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eine unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 InsO nicht Teil eines Bargeschäfts gemäß § 142 InsO sein kann

Gilt sowohl im Zwei-Personen-Verhältnis als auch im Drei-Personen-Verhältnis

Kein unabweisbares Bedürfnis, den Arbeitnehmer vor einer Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten zu schützen

Erkennbarkeit der Drittzahlung für den beklagten Arbeitnehmer

Ausschluss der Schenkungsanfechtung im Drei-Personen-Verhältnis bei eigener Verbindlichkeit des Leistenden

BGH, Beschl. v.24.9.2020 – IX ZR 260/19, ZInsO 2020, 2540 (Dritt-)Zahlung der Organgesellschaft auf Umsatzsteuerschuld des Organträgers

Die Grundsätze über die Schenkungsanfechtung im Drei-Personen-Verhältnis gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, wenn den Leistenden gegenüber dem Zahlungsempfänger eine eigene Verbindlichkeit trifft.

In den Fällen einer umsatzsteuerlichen Organschaft können Zahlungen der Organgesellschaft, mit denen diese Umsatzsteuerschulden befriedigt, daher nicht als unentgeltliche Leistung angefochten werden, wenn die leistende Organgesellschaft eine eigene Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt trifft.

- **Als eine solche eigene Verbindlichkeit des Leistenden kommt bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft der gegen die Organgesellschaft gerichtete Haftungsanspruch nach § 73 AO in Betracht. Der Haftungsanspruch nach § 73 AO entsteht materiell-rechtlich bereits mit der Entstehung der Steuerschuld des Organträgers und hängt nicht von einer Feststellung und dem Erlass eines Haftungsbescheids gegen die Organgesellschaft ab.**

Weiteres Beispiel: BGH, Urt. v. 29.10.2015 – IX ZR 123/13, ZInsO 2016, 36 Leistung eines Komplementärs auf die Forderung eines Gesellschaftsgläubigers

Ausschluss unentgeltlicher Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis bei Erbringung der Gegenleistung durch Dritten I

Entfall der Unentgeltlichkeit, wenn Zuwendungsempfänger einen eigenen Anspruch gegen den Insolvenzschuldner auf Erfüllung hat, soweit der Empfänger selbst eine ausgleichende Gegenleistung erbringt (BGH, Urt. v. 20.12.2012 - IX ZR 21/12, ZInsO 2013, 240 Rn. 25 mwN; BGH, Urt. v. 19.7.2018 – IX ZR 307/16, ZInsO 2018, 1841)

- **Rechtliche Verknüpfung muss nicht notwendig synallagmatisch im Sinne der §§ 320 ff BGB sein**
- **Rechtliche Zuordnung und eine entsprechende rechtliche Verknüpfung erforderlich**
- **Unentgeltlichkeit scheidet aus, wenn dem Verfügenden ein entsprechender Gegenwert vereinbarungsgemäß zufließen soll**

Ausreichend (im Zwei-Personen-Verhältnis) auch, dass Leistungsempfänger vereinbarungsgemäß eine ausgleichende Leistung an einen Dritten erbringt

- **Angesichts tragender Wertung des § 134 Abs. 1 InsO, die Verminderung des schuldnerischen Vermögens durch freigiebige Zuwendungen rückgängig zu machen, kann auch eine von einem Dritten zu erbringende ausgleichende Gegenleistung der Unentgeltlichkeit entgegenstehen**

Ausschluss unentgeltlicher Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis bei Erbringung der Gegenleistung durch Dritte II

Für die Annahme der Entgeltlichkeit ist die Verknüpfung durch eine zumindest konkludente Parteiabrede erforderlich

Genügend insbesondere konditionale oder kausale Verknüpfungen (z.B. BGH, Urt. v. 8.12.2016 - IX ZR 257/15, ZInsO 2017, 84 Versprechen ausgleichender vermögenswerter Vorteile für einen Verzicht des Schuldners auf Herausgabeansprüche)

- Konditionale Verknüpfung liegt regelmäßig vor, wenn entweder die Leistungsverpflichtung des Schuldners von einem Bewirken einer entsprechenden Gegenleistung oder die dem Schuldner versprochene Gegenleistung von einem Bewirken der Leistung des Schuldners abhängt
- Rechtlich kausale Verknüpfung erfordert, dass rechtsgeschäftliche Zweckvereinbarung oder Geschäftsgrundlage zwischen der Zuwendung des Schuldners und der Gegenleistung besteht
- Gilt im Zwei-Personen-Verhältnis auch für die von einem Dritten zu erbringenden Gegenleistungen
- Unerheblichkeit des der Gegenleistung zugrunde liegenden rechtlichen Konstrukts
- Öffentlich-rechtliche Abreden und öffentlich-rechtliches Zuwendungsverhältnis können genügen

Ausschluss unentgeltlicher Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis bei Erbringung der Gegenleistung durch Dritte III

Bloße Hoffnung des Schuldners auf eine Gegenleistung genügt nicht

Bloße Erwartung des zuwendenden Dritten, der Schuldner werde im Hinblick auf die Zuwendung seinerseits eine Leistung erbringen, nicht ausreichend

Beispiel: BGH, Urt. v. 19. Juli 2018 – IX ZR 307/16, ZInsO 2018, 1841 (Kliniküberlassung)

Eine unentgeltliche Leistung scheidet im Zwei-Personen-Verhältnis auch dann aus, wenn nicht der Empfänger, sondern ein Dritter die ausgleichende Gegenleistung erbringt, sofern zwischen der Leistung des Schuldners und der ausgleichenden Gegenleistung des Dritten ein ausreichender rechtlicher Zusammenhang besteht.

- **SV: Unentgeltliche Überlassung der vereinbarungsgemäß mit Fördermitteln des Landes NRW ausgebauten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses durch Schuldnerin an den beklagten Landschaftsverband zum Betrieb der Klinik.**
- **Anfechtungsklage der Sachwalterin auf Zahlung einer monatlichen Miete iHv 25.000 €**

Kein Anspruch auf Miete nach BGH falls der Schuldnerin zugeflossenen Fördermittel (auch) eine ausgleichende Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung an den Beklagten sein sollte

Ausschluss unentgeltlicher Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis bei Erbringung der Gegenleistung durch Dritte

BGH, Urt. v. 20.12.2012 – IX ZR 21/12, ZInsO 2013, 240

Die Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung für den Erlebens- und den Todesfall sowie die Weiterzahlung der Prämien auf Grundlage einer in der Abtretungsvereinbarung hierzu übernommenen Verpflichtung sind gegenüber dem Sicherungsnehmer nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn dieser Zug-um-Zug oder später vereinbarungsgemäß einem Dritten ein Darlehen ausreicht; die Entgeltlichkeit setzt nicht voraus, dass der Sicherungsnehmer auch dem Sicherungsgeber gegenüber zur Darlehensgewährung an den Dritten verpflichtet ist.

- Abtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung verschafft – ebenso, wie die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts (vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2003 - IX ZR 252/01, BGHZ 156, 350, 356) - dem Anfechtungsgegner eine gesicherte Rechtsposition
- Schenkungsanfechtung kommt nur im Vierjahreszeitraum des § 134 Abs. 1 InsO in Betracht, dessen Lauf mit dem Vollzug der Abtretung (der Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts) beginnt
- Bezüglich vom Sicherungsgeber an den Versicherer erbrachter Beitragszahlungen kann gegenüber dem Sicherungsnehmer Anfechtbarkeit gegeben sein

Anfechtbarkeit teilweise unentgeltlicher Leistungen

BGH, Urt. v. 15.11.2018 – IX ZR 229/17, ZInsO 2019, 321 Gläubigerbenachteiligung bei Gewährung eines Darlehens durch den Schuldner zur unentgeltlichen Nutzung als unentgeltliche Leistung

Die mit der zinslosen Überlassung eines Darlehens eingeräumte Kapitalnutzung stellt eine unentgeltliche Leistung des Schuldners dar.

- Die darlehensweise Hingabe der Darlehensvaluta als entgeltliche Leistung, steht einer Anfechtung hinsichtlich der unentgeltlichen Kapitalnutzung nicht entgegen.
- Insoweit liegt bei einem zinslosen Darlehen eine teilweise unentgeltliche Leistung vor, die gem. § 134 InsO anfechtbar ist.

Ist die Leistung des Schuldners teilbar, kann die Anfechtung auf den unentgeltlichen Teil der Leistung beschränkt werden

Vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2016 - IX ZR 113/15, ZInsO 2017, 213 Rn. 14 mwN zu § 4 Abs. 1 AnfG

Der Anfechtungsgläubiger hat gegen den Empfänger einer teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Leistung des Schuldners einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den zugewandten Gegenstand.

Anfechtbarkeit teilweise unentgeltlicher Leistungen – Maßgeblichkeit des Grundgeschäfts

BGH, Urteil vom 11. November 2021 – IX ZR 237/20, ZInsO 2022, 104 - Erfolglose Anfechtung von Zahlungen auf Mietvertrag über Flächen zum Betrieb einer Solaranlage trotz fehlender – nach (unwirksamen) Vertragsbedingungen für Beginn der Zahlungspflicht vorausgesetzter – Inbetriebnahme

Ob eine Mietzahlung eine (teilweise) unentgeltliche Leistung darstellt, ist in erster Linie nach dem Umfang der mietvertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten zu bestimmen.

Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis unentgeltlich, wenn ein Vermögenswert des Verfügenden zugunsten einer anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll.

Maßgebend für die Bewertung ist in erster Linie die objektive Wertrelation zwischen Leistung des Schuldners und Gegenleistung des Empfängers; andernfalls könnten Beteiligte allein dadurch, dass sie einer für den Schuldner objektiv wertlosen Leistung in ihren rechtsgeschäftlichen Erklärungen einen subjektiven Wert beimessen, den Zweck des Gesetzes vereiteln

Beurteilung der Unentgeltlichkeit einer Erfüllungshandlung nach dem Grundgeschäft

Maßgeblichkeit der objektiven Wertrelation für Anfechtung nach § 134 InsO

BERÜCKSICHTIGUNG DER SUBJEKTIVEN
WERTVORSTELLUNGEN

Berücksichtigung der subjektiven Wertvorstellungen beim Austauschgeschäft I

Für die Bewertung, ob Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis vorliegt, d.h. ein Vermögenswert des Verfügenden zugunsten einer anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll, ist in erster Linie die objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers ausschlaggebend (BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345 Rn. 21 f.).

§ 134 Abs. 1 InsO soll jedoch dann nicht einschlägig sein, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen der Vertragsanbahnung, der Vorüberlegungen der Parteien und des Vertragsschlusses selbst von einem Austauschgeschäft ausgehen und zudem in gutem Glauben von der Werthaltigkeit der dem Schuldner gewährten Gegenleistung überzeugt sind, die sich erst aufgrund einer nachträglichen Prüfung als wertlos erweist (BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345 Rn. 21).

Berücksichtigung der subjektiven Wertvorstellungen beim Austauschgeschäft II

BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345 Anfechtung des Verkaufs objektiv wertloser Gesellschaftsanteile durch Insolvenzverwalter der Verkäufergesellschaft

Entrichtet der Schuldner den vereinbarten Kaufpreis für einen nach den tatsächlichen Gegebenheiten objektiv wertlosen GmbH-Geschäftsanteil an den Verkäufer, scheidet eine Anfechtung wegen einer unentgeltlichen Leistung aus, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen von einem Austausch-Marktgeschäft ausgegangen und in gutem Glauben von der Werthaltigkeit des Kaufgegenstands überzeugt sind.

- **Der von der Rechtsordnung bei der Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung (§ 134 Abs. 1 InsO) zu beachtende Beurteilungsspielraum wird nicht verlassen, wenn beide Parteien subjektiv in gutem Glauben der Überzeugung sind, bei der Bemessung von Leistung und Gegenleistung einen interessengerechten Ausgleich gefunden zu haben. Nachträgliche bessere Erkenntnisse sind nicht geeignet, die von den Parteien in Wahrnehmung ihrer eigenen Belange ohne Willensmangel frei verantwortete Preisgestaltung in Frage zu stellen.**

Schenkungsanfechtung bei Überzeugung der Parteien von der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen I

BGH, Urt. v. 22.10.2020 – IX ZR 208/18, ZInsO 2020, 2666

Veräußert der Schuldner einen Vermögensgegenstand, dessen objektiver Wert denjenigen der vereinbarten Gegenleistung erheblich übersteigt, scheidet eine Anfechtung wegen einer teilweise unentgeltlichen Leistung aus, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen der Vertragsanbahnung, der Vorüberlegungen der Parteien und des Vertragsschlusses selbst von einem Austauschgeschäft ausgehen und zudem von der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen überzeugt sind (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 15.9.2016 - IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345).

Beruft sich der Anfechtungsgegner einer Schenkungsanfechtung darauf, die Vertragsparteien seien von einem gleichwertigen Leistungsaustausch ausgegangen, muss der Insolvenzverwalter beweisen, dass die Fehlvorstellung keine Grundlage in den objektiven Umständen des Vertragsschlusses hatte. Nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast muss jedoch der Anfechtungsgegner solche Umstände substantiiert darlegen.

Schenkungsanfechtung bei Überzeugung der Parteien von der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen II

- **SV: 2011** Übertragung des auf einen Wert von 395.000€ geschätzten Grundstücks des Schuldners auf dessen Sohn gegen Übernahme eines gesicherten Darlehens (214.00 €) und Einräumung eines lebenslangen dinglichen Wohnrechts zugunsten des Schuldners (Wert: 185.000 €). Weiter Einziehung der Darlehensraten vom Konto des Schuldners, der das Anwesen bewohnt. 2014 Eigenantrag des Schuldners. Anfechtung der Grundstücksveräußerung (§ 134 InsO) mit der Begründung, das Grundstück sei weit unter Wert (600.000 €) verkauft worden.
- **LG und BG:** Abweisung der Klage auf Übertragung des Grundstücks, weil keine teilweise unentgeltliche Leistung – Ablehnung, ein Gutachten zum Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Übertragung einzuholen.
- **BGH:** Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht

Anfechtbare Leistung des Schuldners muss innerhalb von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sein

Leistung iSd § 134 Abs. 1 InsO ist jede Rechtshandlung, die im 2-Personen-Verhältnis dazu dient, einen zugriffsfähigen Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners zu entfernen

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anfechtung ist der Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung eintreten (§ 140 InsO)

Teilweise unentgeltliche Leistung ist gemäß § 134 InsO anfechtbar (siehe vorhergehende Folie)

Schenkungsanfechtung bei Überzeugung der Parteien von der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen III

Maßgebend für Bewertung primär objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers

- Bei einem Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung kein Fall des § 134 Abs. 1 InsO, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen der Vertragsanbahnung, den Vorüberlegungen der Parteien und des Vertragsschlusses selbst von einem Austauschgeschäft ausgehen und zudem in gutem Glauben von der Werthaltigkeit der dem Schuldner gewährten Gegenleistung überzeugt sind, die sich erst aufgrund einer nachträglichen Prüfung als wertlos erweist (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.2016 - IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345)

Insolvenzverwalter trifft Darlegungs- und Beweislast für Unentgeltlichkeit

- Beruft sich Anfechtungsgegner auf beiderseitige Annahme gleichwertigen Leistungsaustauschs, muss Insolvenzverwalter Missverhältnis des objektiven Werts von Leistung und Gegenleistung sowie fehlende objektive Umstände, die eine solche Annahme der Vertragsparteien erlaubten darlegen und beweisen

Beim Fehlen objektiver Umstände handelt es sich um negative Tatsachen, Insolvenzverwalter kommen daher Erleichterungen nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast zugute

- Verwalter muss nicht alle theoretisch denkbaren Umstände ausräumen, die guten Glauben an die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung begründen könnten, sondern nur die vom Anfechtungsgegner substantiiert dargelegten Umstände

Schenkungsanfechtung bei Überzeugung der Parteien von der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen IV

BG hätte nicht vom Verwalter behaupteten Wert von 600.000 € unterstellen dürfen, sondern begründeten Zweifeln an der Annahme einer Gleichwertigkeit nachgehen müssen

- Rechtsfolge einer teilweise unentgeltlichen Leistung wäre vorrangig, der Wertüberschuss der schuldnerischen Leistung an die Insolvenzmasse zurückzuerstatten
- Bei Unteilbarkeit richtet sich die Anfechtung auf Rückgewähr der Leistung insgesamt, allerdings Zug um Zug gegen Rückgabe der erbrachten Gegenleistung

BG hat die Möglichkeit eine verschleierte Schenkung nicht bedacht

- Könnte vorliegen, wenn beide Vertragsparteien von vornherein davon ausgehen, dass der Zuwendungsempfänger die vereinbarten Gegenleistungen nicht erbringen soll
- Rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten dann nur vorgeschoben
- Beweislast für Scheingeschäft trägt derjenige, der sich darauf beruft, also Verwalter
- BG hätte vom Verwalter vorgetragene Indizien prüfen müssen

Verhältnis der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (§ 134 InsO) zu Bereicherungsrecht

VORRANG DES BEREICHERUNGSANSPRUCHS

Ausgangsentscheidung: Rechtsgrundlos geleistete Bearbeitungsgebühr nicht unentgeltlich I

Vorbemerkung: Hintergrund der Entscheidung war die Änderung der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zur Unzulässigkeit laufzeitunabhängiger Entgelte in Verbraucherdarlehen (BGHZ 201, 168; BGHZ 215, 172)

BGH, Urt. v. 20.4.2017 – IX ZR 252/16, ZInsO 2017, 1367 = BGHZ 214, 350 - Irrtümliche Leistung des Schuldners auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld im Zwei-Personen-Verhältnis; Anfechtbarkeit als unentgeltliche Leistung bei der im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis erlangten Möglichkeit einer Aufrechnung oder Verrechnung

Der Schuldner, der im Zwei-Personen-Verhältnis auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld leistet, nimmt keine unentgeltliche Leistung vor, wenn er irrtümlich annimmt, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet zu sein.

Die aufgrund von wechselseitigen Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis erlangte Möglichkeit einer Aufrechnung oder Verrechnung ist auch dann nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn die dem Schuldner zustehende Gegenforderung ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch ist.

- SV: Anfechtung der Verrechnung vom Schuldner auf gekündigte Darlehensverträge gezahlter, wegen Verstoßes gegen AGB-Vorschriften unwirksamer Bearbeitungsentgelte durch Insolvenzverwalter nach §§ 134, 143 InsO
- Erfolglosigkeit der Klage in allen Instanzen aufgrund zulässiger Aufrechnung mit offenen Ansprüchen auf Darlehensrückgewähr

Ausgangsentscheidung: Rechtsgrundlos geleistete Bearbeitungsgebühr nicht unentgeltlich II

Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 InsO entfällt, wegen Aufrechnung der Bank mit Darlehensrückzahlungsanspruch

Anfechtung nach § 134 InsO entfällt, weil Anspruch des Schuldners aus § 812 BGB

Bezahlung tatsächlich nicht bestehender Schuld im Zwei-Personen-Verhältnis nicht unentgeltlich, wenn der Schuldner irrtümlich Verpflichtung zu entgeltlicher Leistung annimmt

- **RN. 12:** „Auch ohne eine vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung fehlt es an einer für die Unentgeltlichkeit erforderlichen kompensationslosen Minderung des schuldnerischen Vermögens, wenn der Empfänger die Leistung des Schuldners auf andere Art und Weise auszugleichen hat.“
- **Rn. 13:** „Leistet der Schuldner, weil er sich irrtümlich hierzu verpflichtet hält, steht ihm hinsichtlich der Leistung ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Der Empfänger ist von vornherein diesem Bereicherungsanspruch ausgesetzt. Insoweit fehlt es bei einer solchen Leistung an einem endgültigen, vom Empfänger nicht auszugleichenden, freigiebigen Vermögensverlust des Schuldners.“

Ausgangsentscheidung: Rechtsgrundlos geleistete Bearbeitungsgebühr nicht unentgeltlich III

- **Rn. 15:** „Wer irrtümlich auf eine entgeltliche Nichtschuld leistet, erstrebt eine Gegenleistung, an deren Stelle der Rückforderungsanspruch gegen den Empfänger tritt. In solchen Fällen handelt es sich regelmäßig nicht um eine freigiebige Handlung des Schuldners. Denn an die Stelle des weggegebenen Vermögensgegenstandes tritt der Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB.“
- **Rn. 16:** Anders ist dies, wenn der Empfänger nicht mit einer Verpflichtung belastet wird, die der Unentgeltlichkeit entgegenstehen kann. Dies ist bei einer rechtsgrundlosen Leistung der Fall, sofern dem Schuldner kein Rückforderungsanspruch zusteht. Daher liegt eine unentgeltliche und deshalb anfechtbare Leistung des Schuldners vor, wenn er in Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes handelt. Unter diesen Umständen ist eine Rückforderung nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Konsequenz: Anfechtung nach § 134 InsO nur bei Ausschluss des Bereicherungsanspruchs nach § 814 oder § 817 BGB

- § 814 BGB: „Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.“
- § 817 BGB: „1 War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet.
- 2 Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.“

Übertragung auf Schenkungsanfechtung bei gewinnabhängigem Leistungsversprechen I

BGH, Urt. v. 22.7.2021 – IX ZR 26/20, ZInsO 2021, 1768 (siehe auch BGH, Urt. v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20; IX ZR 111/20; IX ZR 112/20)

Vertraglich vereinbarte, von Jahresüberschüssen abhängige Gewinnausschüttungen sind unentgeltlich, wenn die Jahresabschlüsse fehlerhaft sind, fehlerfrei erstellte Jahresabschlüsse keine Gewinne ausgewiesen hätten und der Schuldner aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre darum wusste.

- **SV:** Es handelt sich um ein Serienverfahren aus dem sogenannten Infinuskomplex. Die Infinusgruppe betätigte sich auf dem grauen Kapitalmarkt. Die zur Gruppe gehörende Schuldnerin versprach ihren Genussrechtsgläubigern gewinnabhängige Ausschüttungen. Der Insolvenzverwalter fordert die Ausschüttungen zurück und beruft sich auf § 134 InsO, hilfsweise auf einen Anspruch aus § 812 BGB. Die Jahresabschlüsse der Schuldnerin wiesen Gewinne aus. Die Parteien streiten darüber, ob die Abschlüsse falsch sind und darüber, was die für die Schuldnerin verantwortlich handelnden Personen über eine etwaige Unrichtigkeit wussten.
- Die vom Berufungsgericht zugelassenen Revision des Klägers führt zur Aufhebung und Zurückverweisung

Übertragung auf Schenkungsanfechtung bei gewinnabhängigem Leistungsversprechen II

Fallgestaltung ist vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung des BGH zur (Un-)Entgeltlichkeit rechtsgrundloser Leistungen zu sehen

- Zur Erinnerung: Der BGH hat im April 2017 (IX ZR 252/16, ZInsO 2017, 1367) entschieden, dass eine rechtsgrundlose Leistung im Grundsatz nicht unentgeltlich ist, weil der regelmäßig anzunehmende Anspruch aus § 812 BGB als Gegenleistung anzusehen ist.

Daraus folgt, dass sich der Rückgewähranspruch aus § 134, § 143 InsO und der Anspruch aus § 812 BGB wechselseitig ausschließen

Daraus folgt wiederum, dass der Anspruch aus § 134, § 143 InsO besteht, wenn der Anspruch aus § 812 BGB wegen § 814 oder § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist

- Umkehr der Wertung dieser Vorschriften in der Insolvenz

Übertragung auf Schenkungsanfechtung bei gewinnabhängigem Leistungsversprechen III

Danach bestünde der in der Hauptsache geltend gemachte Anfechtungsanspruch aus § 134, § 143 InsO, wenn die Jahresabschlüsse der Schuldnerin falsch waren, tatsächlich keine Gewinne erzielt wurden und die verantwortlich handelnden Personen dies wussten.

In den Verfahren, die bislang zum BGH gelangt sind, hat sich kein Gericht Gewissheit darüber verschafft, ob die Jahresabschlüsse falsch waren (und wenn ja, in welchem Ausmaß)

Im vorliegenden Fall hat sich das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, dass die verantwortlich handelnden Personen die (unterstellte) Unrichtigkeit der Jahresabschlüsse kannten

Diese Würdigung hat der revisionsrechtlichen Prüfung nicht standgehalten

- Das Berufungsgericht wird nun Feststellungen zur Unrichtigkeit der Jahresabschlüsse und zum Ausmaß etwaiger Fehler zu treffen haben. Davon hängt die Kenntnis im Sinne des § 814 BGB und die in diesem Rahmen anzustellende Parallelwertung in der Laiensphäre maßgeblich ab

Schenkungsanfechtung von Gewinnausschüttungen - Verjährungsvereinbarung I

BGH, Urt. v. 1.10.2020 – IX ZR 247/19, ZInsO 2020, 2485

Eine nicht formularmäßige Verjährungsvereinbarung über einen Anspruch erstreckt sich im Zweifel auch auf solche Ansprüche, die mit dem Anspruch konkurrieren oder wirtschaftlich an dessen Stelle treten, wenn nicht durch Auslegung ein gegenteiliger Wille der Parteien ermittelt wird. Das gilt auch für den einseitigen Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede.

Zur Auslegung der Genussrechtsbedingungen, welche den Genussrechtsinhabern eine Kombination einer gewinnorientierten und gewinnabhängigen Verzinsung bieten.

- **SV: Es handelt sich um einen Fall aus dem Infinus-Komplex. Die Beklagte war Genussrechtsinhaberin. Die Genussrechtsbedingungen sahen eine „Übergewinnbeteiligung“ und eine „Basisdividende“ vor. Beide setzten einen Jahresüberschuss aus, den die Jahresabschlüsse der späteren Schuldnerin auch auswiesen. Die Jahresabschlüsse waren wohl falsch, weil die Schuldnerin ein Schneeballsystem betrieb. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt der Insolvenzverwalter die Ausschüttungen für drei Geschäftsjahre unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung zurück. Hilfsweise beruft er sich auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.**

Schenkungsanfechtung von Gewinnausschüttungen - Verjährungsvereinbarung II

Nur rechtsgrundlose Bereicherung nicht ausreichend für Schenkungsanfechtung

- Rechtsgrundlose Leistung ist nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht unentgeltlich, weil der aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB folgende Bereicherungsanspruch ausgleichende Gegenleistung ist
- Schenkungsanfechtung greift deshalb im Falle rechtsgrundloser Leistungen nur durch, wenn der Bereicherungsanspruch nach § 814 oder § 817 Satz 2 BGB gesperrt ist
- Ob § 814 BGB eingreift, ist im Streitfall von der Auslegung der Genussrechtsbedingungen abhängig
 - Bestanden Ausschüttungsansprüche bis zur Grenze der Nichtigkeit der Jahresabschlüsse (§ 256 AktG), musste sich (laienhafte) Kenntnis auch auf die Nichtigkeit beziehen - Hingen die Ansprüche dagegen von der wahren Ertragslage der Schuldnerin ab, reichte eine Kenntnis von dieser

Voraussetzungen für eine Schenkungsanfechtung im Streitfall

- Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen revisionsrechtlich voll überprüfbar
 - BGH konnte deshalb eigene Auslegung der Genussrechtsbedingungen vornehmen
- BGH kommt – entgegen der Auslegung des Berufungsgerichts – zu der Annahme, es komme auf die wahre Ertragslage der Gesellschaft an – Folge: Aufhebung und Zurückverweisung des Urteils des BG
- § 817 Satz 2 BGB nicht durchgreifend, weil Ausschüttungen selbst weder gesetz- noch sittenwidrig, auch wenn Ausschüttungen ein betrügerisches Schneeballsystem zugrunde gelegen haben mag

Schenkungsanfechtung von Gewinnausschüttungen - Verjährungsvereinbarung III

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Schließen weder § 814 noch § 817 Satz 2 BGB den Bereicherungsanspruch aus, kann der Verwalter diesen geltend machen
 - Geltendmachung ist hilfsweise erfolgt
- Berufungsgericht hat Bereicherungsanspruch als verjährt angesehen, weil auf die Einrede der Verjährung nur „bezüglich der Rückzahlungsansprüche aufgrund der Insolvenzanfechtung“ verzichtet worden war
- BGH vermisst Auslegung der Verzichtserklärung, welche die Möglichkeit berücksichtigt, dass die Verzichtserklärung auch den konkurrierenden Bereicherungsanspruch erfasst

Übertragung auf Schenkungsanfechtung bei gewinnabhängigem Leistungsversprechen – weitere Anwendungsfälle

BGH, Urt. v. 5.7.2018 – IX ZR 139/17, ZInsO 2018, 2042

BGH, Urt. v. 2.12.2021 – IX ZR 110/20, ZRI 2022, 58

- Einer Anfechtung von fehlerhaften Gewinnausschüttungen, die in gutem Glauben empfangen wurden, gemäß § 134 Abs. 1 InsO stehen § 62 Abs. 1 S. 2 AktG, § 172 Abs. 5 HGB, § 31 Abs. 2 GmbHG nicht entgegen. Den genannten Regelungen ist kein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, dass Gewinnausschüttungen auch bei fehlerhafter Grundlage nicht zurückzuzahlen sind, wenn sie in gutem Glauben empfangen wurden. Denn sowohl die Voraussetzungen der Schutzvorschriften als auch ihre Rechtsfolgen sind zu unterschiedlich, als dass ihnen ein allgemeiner Rechtsgedanke entnommen werden könnte.

BGH, Urt. v. 7.4.2022 – IX ZR 108/20, ZInsO 2022, 1281

BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 157/20, ZInsO 2021, 1977 Anwendung im Rahmen der Zahlung von Maklerlohn im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems

BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – IX ZR 17/22, ZInsO 2023, 1151 Übertragung auf Rückgewähranspruch aus § 346 Abs. 1 BGB

Rückzahlung einer Einlage an stillen Gesellschafter als tw. entgeltliche Leistung I

BGH, Urt. v. 14.12.2023 – IX ZR 10/23, ZInsO 2024, 849

Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.

- SV: Anfechtungsklage (§ 134 Abs. 1 InsO) des Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH&Co KG gegen stillen Gesellschafter – zur Hälfte als Erben seiner verstorbenen Ehefrau – wegen teilweiser Rückgewähr von Beteiligungen im Gesamtwert von ca. 1,6 Mio. € in den Jahren 2010 bis 2013. Betrügerisches Geschäftsmodell der Schuldnerin: Ermöglichung der Beteiligung an Luxuspfandhaus, nur vorgetäuschter Betrieb, stattdessen Weitergabe der Einlagen an verbundene Unternehmen, Vortäuschen bzw. Überbewertung von Sicherheiten, Verwendung für Ausschüttungen in Form eines Schneeballsystems. Ausschüttungen auf Kapitaleinlage in Form von Zinszahlungen (abzgl. Kapitalertragssteuer) iHv 154.642,18 € und teilweiser Rückgewähr der Kapitaleinlage iHv 525.000 €, wobei die am Verlust teilnehmenden Einlagen zum ersten Rückzahlungszeitpunkt um 5.412,73 € und zum zweiten um 108.254,67 € vermindert waren. Verurteilung des Beklagten durch Berufungsgericht zur Zahlung von 268.309,58 € nebst Zinsen nach Abweisung der Klage durch Landgericht.
- Zurückweisung der zugelassenen Revision durch BGH.

Rückzahlung einer Einlage an stillen Gesellschafter als tw. entgeltliche Leistung II

Erhält ein Anleger, der sich an einem betrügerischen Kapitalanlagemodell beteiligt hat, Auszahlungen, die sowohl auf Scheingewinne als auch auf die Einlage erfolgen, so sind diese nur gemäß § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, soweit es um Auszahlungen auf Scheingewinne geht.

Auszahlungen auf die Einlage - etwa nach einer Kündigung der Beteiligung - sind keine unentgeltliche Leistung. Die Rückzahlung der Einlage stellt in diesen Fällen den Gegenwert für die vom Anleger erbrachte Einlage dar (Festhaltung BGH, Urt. v. 22.4.2010 - IX ZR 225/09).

Rechtswirksamkeit der Beteiligung des Beklagten und der Erblasserin als stille Gesellschafter

- Sittenwidrig i.S.v. § 138 BGB nur das von der Schuldnerin tatsächlich betriebene System
- Gutgläubigkeit der Anleger entscheidend für Rechtswirksamkeit

Auszahlungen an Anleger - sei es auf ihre Gewinnbeteiligung, sei es auf ihre Einlage – gem. § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, weil ohne Rechtsgrund; nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung (§ 140 InsO) keine ausgleichende Gegenleistung

- Tatsächlich keine Gewinnerzielung der Gesellschaft
- Betreiben eines Schneeballsystems für sich gesehen unerheblich

Ausscheiden eines Bereicherungsanspruchs der Schuldnerin im Hinblick auf § 814 BGB

Rückzahlung einer Einlage an stillen Gesellschafter als tw. entgeltliche Leistung III

Auszahlungen sowohl auf Scheingewinne als auch auf Einlage nur gemäß § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, soweit Auszahlungen auf Scheingewinne

- **Auszahlungen auf Einlage – z.B. nach einer Kündigung der Beteiligung - keine unentgeltliche Leistung**

Auszahlungen auf Einlagen anfechtbar wegen Unentgeltlichkeit, soweit bei vertraglich vereinbarter Teilnahme am Verlust (§ 232 Abs. 2 HGB) durch Verlustzuweisungen aufgebraucht

- **Insoweit mangels Auseinandersetzungsanspruch (§ 235 Abs. 1 HGB) kein Rechtsgrund**
- **Ob im Streitfall hinsichtlich der Einlagenrückgewähr der Tatbestand des § 136 InsO eröffnet ist, kann offenbleiben, weil kein Ausschluss der Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO**

Keine Bindung der Schuldnerin und der Anleger an festgestellten manipulierten Jahresabschluss der Schuldnerin, solange dessen Nichtigkeit nicht analog § 256 AktG festgestellt

- **Maßgeblich vom Insolvenzverwalter erstellter zutreffender Abschluss**
- **Materielle Voraussetzungen der Ausschüttungen wären sonst nach der objektiven (wahren) Ertragslage der Schuldnerin zu bestimmen**

Rückzahlung einer Einlage an stillen Gesellschafter als unentgeltliche Leistung IV

Positive Kenntnis im Sinne des § 814 BGB vom Fehlen einer Auszahlungspflicht der für die Schuldnerin verantwortlich handelnden Personen ist gegeben

- **Weiß Schuldner, dass er keine Gewinne, sondern im Gegenteil Verluste erwirtschaftet und ein betrügerisches Schneeballsystem betreibt, weiß er auch, dass die vereinbarten Voraussetzungen für die Ausschüttung nicht vorliegen**
- **Entscheidung obliegt tatrichterlicher Würdigung**

Kenntnis von einem Schneeballsystem nicht erforderlich, vielmehr muss sich die Kenntnis darauf beziehen, dass keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet werden und es sich bei den an stille Gesellschafter ausgeschütteten Beträgen um Scheingewinne handelt

Erstreckung des Anfechtungsanspruch auf für die Scheingewinne einbehaltene Steuern

- **Unerheblich, dass Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags an das Finanzamt durch die Schuldnerin nicht erfolgt ist**
- **Nichteintritt der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nur, wenn Kapitalerträge auszahrendes inländisches Finanzdienstleistungsinstitut Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer auszahlt**
- **Gläubiger hat Nettobetrag erhalten, ohne Einblick in die Organisation des Entrichtungspflichtigen zu haben**

Rückzahlung einer Einlage an stillen Gesellschafter als unentgeltliche Leistung V

Weitere Entscheidungen zum Komplex stille Beteiligung an Luxuspfandhaus

BGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – IX ZR 13/23 –, juris

- Verurteilung zur Rückgewähr von Scheingewinnen iHv 78.570,56 €

BGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – IX ZR 17/23 –, juris

- Verurteilung zur Rückgewähr von Scheingewinnen iHv 21.333,33 €

BGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – IX ZR 14/23 –, juris

- Verurteilung zur Rückgewähr von Scheingewinnen iHv 10.705,14 €

Anwendung auf Schenkungsanfechtung von Dividendenzahlungen I

BGH, Urt. v. 30.3.2023 – IX ZR 121/22, ZInsO 2023, 1271

Der aktienrechtliche Schutz des gutgläubigen Dividendenempfängers schließt eine Insolvenzanfechtung nicht aus.

Eine Dividendenzahlung an den Aktionär ist nicht deshalb unentgeltlich, weil der zugrundeliegende Gewinnverwendungsbeschluss infolge der (späteren) Ersetzung des Jahresabschlusses seine Wirkung verliert.

- SV: Klage des Insolvenzverwalters über das Vermögen einer KGaA gegen Kommanditaktionärin unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO) auf Rückgewähr von Dividendenzahlungen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2012, die aufgrund von Gewinnverwendungsbeschlüssen geleistet waren. Feststellung der Nichtigkeit der Gewinnverwendungs- und Jahresabschlüsse für 2011/12 auf Klage des Verwalters. Für 2009/10 lediglich Feststellung der Nichtigkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse, weil zugrundeliegende Jahresabschlüsse durch Verwalter ersetzt, ob Gewinnverwendungsbeschlüsse von Anfang an nichtig waren, blieb offen.
- Verurteilung der Beklagten zur Rückgewähr insgesamt durch BG
- Bestätigung bezüglich 2011/12 durch BGH, Aufhebung und Zurückverweisung für 2009/10

Anwendung auf Schenkungsanfechtung von Dividendenzahlungen II

Leistungen im Zwei-Personen-Verhältnis unentgeltlich, wenn Schuldner einen Vermögenswert zugunsten einer anderen Person aufgibt, ohne dass ihm ein entsprechender Vermögenswert zufließt oder zufließen soll (vgl. BGH, Urt. v. 27.6.2019 - IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283 Rn. 83 mwN; std. Rspr.)

Unentgeltlichkeit nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, in dem jeweilige Leistung des Schuldners vorgenommen wurde (BGH, Urt. v. 6.12.2018 - IX ZR 143/17, BGHZ 220, 280 Rn. 12 mwN)

- Leistung des Schuldners bleibt entgeltlich, wenn die ausgleichende Gegenleistung später ausbleibt
- Keine Unentgeltlichkeit, wenn Schuldner ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich seiner ohne rechtlichen Grund vorgenommenen Leistungen zusteht (str.)

Dividendenzahlungen für die Jahre 2011 und 2012 unentgeltliche Leistungen der Schuldnerin i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO, weil schon zum Zeitpunkt der Dividendenzahlungen kein wirksamer Rechtsgrund für die Leistung der Schuldnerin bestand und Schuldnerin für die Zahlungen kein Rückforderungsanspruch zusteht

- Jahresabschlüsse als die Gewinnverwendungsbeschlüsse von Anfang an unwirksam

Anwendung auf Schenkungsanfechtung von Dividendenzahlungen III

Rückzahlungsanspruch nach § 62 Abs. 1 AktG scheitert an § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG

- Wortlaut § 62 Abs. 1 AktG: „Die Aktionäre haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes von ihr empfangen haben, zurückzugewähren. Haben sie Beträge als Gewinnanteile bezogen, so besteht die Verpflichtung nur, wenn sie wußten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezug nicht berechtigt waren.“
- § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG - als Gewinnanteile bezogene Beträge, sind nur zurückzuzahlen, wenn Empfänger wussten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wussten, nicht zum Bezug berechtigt zu sein

Bereicherungsanspruch nach den §§ 812 ff. BGB wird durch die speziellere aktienrechtliche Regelung verdrängt

- Bedeutungslos, ob Dividendenzahlungen in Kenntnis der Nichtschuld i.S.d. § 814 BGB vorgenommen wurden

Für Geschäftsjahre 2009 und 2010 nicht feststellbar, ob nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar

- Fehlender Anspruch der Beklagten auf Auszahlung der Dividende zum Zeitpunkt der Leistungen der Schuldnerin (§ 140 InsO) steht nicht fest
- Offen, ob Gewinnverwendungsbeschlüsse von Anfang an nichtig
- Keine Feststellungen zur ursprünglichen Unwirksamkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse

Anwendung auf Schenkungsanfechtung von Dividendenzahlungen IV

§ 62 Abs. 1 Satz 2 AktG keine die Anfechtbarkeit nach den §§ 129 ff. InsO beschränkende gesetzliche Regelung

- Gilt auch bezüglich der Schenkungsanfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO

Beschränkung der Wirkungen des von § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG vermittelten Schutzes auf den gesellschaftsrechtlichen Rückgewähranspruch des § 62 Abs. 1 AktG

- Aus § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 172 Abs. 5 HGB, § 31 Abs. 2 GmbHG kein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, dass außerhalb des Anwendungsbereichs einer der genannten Vorschriften eine Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO (gegenüber Genussrechtsinhabern) ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urt. v. 2.12.2021 - IX ZR 111/20, ZInsO 2022, 309 Rn. 30)

Fehlende Wertentscheidung des Gesetzgebers – keine vergleichbare Situation

- Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO kommt nur in Betracht, wenn bereits zum nach § 140 InsO zu bestimmenden Zeitpunkt der Leistung des Schuldners kein wirksamer Gewinnverwendungsbeschluss bestand; bloße Anfechtbarkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses genügt hingegen nicht

Kritik an der Rechtsprechung zu inversiven Anwendung von § 134 InsO und § 812 BGB

Privilegierung der unwirksamen Schenkung gegenüber der wirksamen

- **Wirksam beschenkter unterliegt Anfechtung nach § 134 InsO**
- **Unwirksam Beschenkter unterliegt Anfechtung nach § 134 InsO nur in den Fällen der §§ 814, 817 BGB**

Rechtsprechung provoziert groteskes Prozessverhalten des Anfechtungsgegners, der sich auf die Unwirksamkeit der Schenkung berufen muss, um einem Anspruch aus § 812 BGB ausgesetzt zu sein und damit Anfechtung nach § 134 InsO abzuwenden

Empfänger einer rechtsgrundlosen Leistung wird einer vier Jahre zurückgreifenden Insolvenzanfechtung gem. § 134 InsO ausgesetzt, wenn er zivilrechtlich nach §§ 814, 817 BGB nicht zur Rückzahlung verpflichtet ist

Empfänger der zivilrechtlich gem. § 812 BGB auf Rückgewähr haftet, muss keine Schenkungsanfechtung befürchten

Deutliches Auseinanderlaufen von Bereicherungs- und Anfechtungsrecht

Kritik an der Rechtsprechung zu inversiven Anwendung von § 134 InsO und § 812 BGB

Privilegierung des widersprüchlichen Verhaltens des Schuldners, der in Kenntnis der Nichtschuld eine Leistung erbringt, die im Insolvenzfall die Möglichkeit der Anfechtung nach § 134 InsO eröffnet

Beschränkung der Privilegierung auf Fälle der freiwilligen Leistung; zahlt Schuldner unter Zwang, steht Kenntnis der Nichtschuld der Kondiktion nicht entgegen, d.h. Belohnung des Empfängers (Anfechtungsgegners) für die Ausübung von Zwang und Druck

Niemand erbringt eine Leistung, um im Gegenzug einen Bereicherungsanspruch zu erwerben

Inkonsistenz der neuen Rechtsprechung

- **Insbesondere in Fällen der Erbringung der Gegenleistung durch Dritte**

Zur Kritik auch Bitter, KTS 2022, 423, 449 ff.; Gehrlein, WM 2023, 1725, 1733

Unterschiede zwischen bereicherungsrechtlicher, insolvenzrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Verjährung

Insolvenzrechtliche Verjährung (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2023 – IX ZR 138/21, ZInsO 2023, 2259)

- **Anfechtungsfrist: 4 Jahre vor dem Insolvenzantrag**
- **Verjährungsfrist 3 Jahre (§ 195 BGB)**
 - **Fristbeginn grundsätzlich am Ende des Jahres der Insolvenzeröffnung – Anspruchsentstehung (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB)**
 - **Ausnahme: keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Insolvenzverwalters (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB – 10 Jahre ab Insolvenzeröffnung)**

Bereicherungsrechtliche Verjährung

- **Kenntnisabhängige Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. §§ 195, 199 BGB**
- **Verjährungsbeginn ab Leistung + Kenntnis des Schuldners**

▶ deutlich schnellere Verjährung des Anspruchs aus § 812 BGB im Vergleich zum Anfechtungsanspruch aus § 134 InsO

Gesellschaftsrechtliche Verjährung

- **Verjährungsfrist 10 Jahre**
- **Fristbeginn mit der verbotenen Zahlung**

Schenkungsanfechtung bei gewinnabhängigem Leistungsversprechen - Verjährungsbeginn

Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist – bezüglich des Bereicherungsanspruchs – hat sich der Insolvenzverwalter die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangte Kenntnis des Insolvenzschuldners von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Drittschuldners grundsätzlich zurechnen zu lassen. (BGH, Urt. v. 7.4.2022 – IX ZR 107/20, ZInsO 2022, 1243)

- Im Falle des Gläubigerwechsels durch Abtretung (§ 398 BGB), Legalzession (§ 412 BGB) oder Gesamtrechtsnachfolge muss sich der neue Gläubiger - entsprechend § 404 BGB - die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des alten Gläubigers zurechnen lassen. Dies gilt auch für den Fall eines Wechsels des Verwalters. Nichts anderes gilt bei der Bestellung eines Insolvenzverwalters und dem damit gemäß § 80 Abs. 1 InsO einhergehenden Übergang der Verfügungsbefugnis über die zur Insolvenzmasse gehörenden Forderungen auf ihn.
- Der Insolvenzverwalter hat sich die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangte Kenntnis des Insolvenzschuldners von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Drittschuldners zurechnen zu lassen, weil die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansonsten zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Neubeginn der Verjährung führen würde.

Besserstellung bei insolvenzrechtlicher statt gesellschaftsrechtlicher Verjährung

BGH, Urt. v. 30.3.2023 – IX ZR 121/22, ZInsO 2023, 1271 Rn. 43 ff.

Anfechtbarkeit von Dividendenzahlungen lässt § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht leerlaufen

- Haftung aus § 62 Abs. 1 AktG in mehrfacher Hinsicht strenger als der aus § 134 Abs. 1 InsO resultierende Anfechtungsanspruch
- Haftung aus § 62 Abs. 1 AktG kennt keinen Entreicherungseinwand, während der Anfechtungsanspruch im Grundsatz auf die (fort-)bestehende Bereicherung beschränkt ist (§ 143 Abs. 2 InsO)
- In zeitlicher Hinsicht begrenzt nur die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 62 Abs. 3 AktG die aktienrechtliche Haftung, während der insolvenzanfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch aus § 134 Abs. 1 InsO einer Anfechtungsfrist von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und einer dreijährigen Verjährungsfrist (§ 146 Abs. 1 InsO, §§ 195, 199 BGB) unterliegt.

Aufgrund der praktischen Auswirkungen der Unterschiede steht bösgläubiger Aktionär schlechter als der gutgläubige.

- Gilt auch, wenn gegenüber dem gutgläubigen Aktionär eine Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO durchgreift
- Kein Anlass, die der Verbesserung der Gläubigerbefriedigung dienenden Anfechtungsvorschriften im Hinblick auf die aktienrechtlichen Regelungen in ihrem Regelungsbereich zu beschränken

Anfechtbarkeit des Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrags über das Erbbaurecht I

BGH, Urt. v. 26.10.2023 – IX ZR 250/22, ZInsO 2024, 192

Zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht wegen eines Verfahrensmangels.

Ist Gegenstand der Anfechtung nur das Verpflichtungsgeschäft, richtet sich die Rückabwicklung der daraus erbrachten Leistungen zu Gunsten der Insolvenzmasse nach allgemeinen Vorschriften.

Ist nur ein Kaufvertrag angefochten, richtet sich der Wert der durch den Eigengebrauch der Kaufsache gezogenen Nutzungen im Grundsatz nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer; ist der Kaufvertrag als unentgeltliche Leistung angefochten, ist die Wertminderung am objektiven Wert der Sache zu messen

Anfechtbarkeit des Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrags über das Erbbaurecht II

SV: Kaufvertrag zwischen Schuldnerin und Bekl. über das Erbbaurecht an einem von der Schuldnerin mit einer Schüttgutlagerhalle bebautem Grundstück. Zahlung des Kaufpreises durch Aufrechnung einer Darlehnsforderung gegen die Schuldnerin. Nach Durchführung des Vertrages und Umschreibung erfolgreiche (rechtkräftige) Anfechtung des Kaufvertragsangebots durch Insolvenzverwalter wegen teilweiser Unentgeltlichkeit aufgrund zu geringen Kaufpreises.

Nach Rückübertragung Klage auf Herausgabe von Nutzungen des Erbbaurechts für die Jahre 2014 bis 2017. Verurteilung durch LG. Aufhebung und Zurückverweisung durch BG, weil LG aufwendige Beweisaufnahme nicht durchgeführt habe. Aufhebung und Zurückverweisung an BG durch BGH, auf Revision der Bekl., weil BG Aufhebungsgrund nicht ausreichend begründet habe.

- Fehlende Darlegungen zum Erfordernis einer umfangreichen Beweisaufnahme
- Verfahrensmangel des Landgerichts nicht näher ausgeführt

Grundlage des angenommenen Anspruch auf Nutzungsersatz nicht § 143 InsO iVm § 818 Abs. 1 oder 2 BGB, wenn nur das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) angefochten

- Gegenstand der Anfechtung Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags über das Erbbaurecht
- Grund- und Erfüllungsgeschäft sind anfechtungsrechtlich selbständige Rechtshandlungen
- Ist Gegenstand der Anfechtung nur das Verpflichtungsgeschäft, bleibt das Erfüllungsgeschäft wirksam
- Rückabwicklung der daraus erbrachten Leistungen zu Gunsten der Insolvenzmasse bemisst sich daher nach allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 812 ff. BGB

Anfechtbarkeit des Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrags über das Erbbaurecht III

Anspruch direkt aus den §§ 812 ff BGB, deshalb kann offenbleiben, ob § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO überhaupt auf § 818 Abs. 1 und 2 BGB verweist oder nur auf § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4 BGB

Nutzungsersatz richtet sich bei Eigennutzung entgegen der Auffassung des BG nicht nach dem fiktiven Mietzins, sondern nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung

- Maßgeblich soll Schätzung der zeitanteiligen linearen Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer sein
- Vergleichbar Rechtsprechung zur Rückabwicklung eines Kaufvertrags im Wege des großen Schadensersatzes

Wird unentgeltliche Leistung erfolgreich nach § 134 InsO angefochten, ist Ausgangspunkt für die Berechnung der linearen Wertminderung nicht der vereinbarte (zu niedrige) Kaufpreis

- Maßgeblich ist vielmehr der objektive Wert des Kaufgegenstands – dies folgt aus dem von § 134 InsO bezweckten Schutz von Gläubigern entgeltlich begründeter Rechte gegen die Folgen unentgeltlicher Verfügungen des Schuldners
- Verschärfte Haftung gemäß § 818 Abs. 4 oder § 819 Abs. 1 BGB ist in Betracht zu ziehen

Rechtsprechung zu § 134 Abs. 2 und § 143 Abs. 2 InsO

DEFINITION DES GEBRÄUCHLICHEN GELEGENHEITSGESCHENKS /
VORAUSSETZUNGEN DES WEGFALLS DER BEREICHERUNG

Anfechtung unentgeltlicher Leistung gegenüber Religionsgesellschaft I

BGH, Urt. v. 4.2.2016 – IX ZR 77/15, ZInsO 2016, ZInsO 2016, 632 Anfechtung der Zahlung eines sog. „Zehnten“ (insgesamt 4.200 €) durch Schuldner auf freiwilliger Basis an Religionsgemeinschaft

Die Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung findet gegenüber Religionsgesellschaften in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen freiwilliger Spenden auch dann statt, wenn die Religionsgesellschaft an sich befugt wäre, gleich hohe Beträge als Kirchensteuer einzuziehen; das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) wird dadurch nicht in verfassungswidriger Weise verletzt.

Zur Definition des Gelegenheitsgeschenks im Sinne der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 2 InsO.

Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke an eine Person sind im Sinne des § 134 Abs. 2 InsO von geringem Wert, wenn sie zu der einzelnen Gelegenheit den Wert von 200 € und im Kalenderjahr den Wert von 500 € nicht übersteigen.

Leistungen nach Antragstellung, aber vor Verfahrenseröffnung auch nach § 134 InsO anfechtbar

Anfechtung unentgeltlicher Leistung gegenüber Religionsgesellschaft II

Weite Auslegung der Begriffe der Leistung und der Unentgeltlichkeit

- Erfüllung von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen sind (zB Kirchensteuer) stets entgeltlich
- Aber: anfechtungsrechtliches Verbot der hypothetischen Betrachtungsweise schließt Berufung auf Möglichkeit der Anfechtungsgegnerin, Steuer zu erheben, aus

Erheblicher Betrag iHv 4.200 € kein Gelegenheitsgeschenk im Sinne der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 2 InsO

- Ausnahmetatbestand erfordert – anders als unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO allgemein – ein Geschenk i.S.v. § 516 Abs. 1 BGB
- Rn. 28: Gelegenheitsgeschenke sind entsprechend dem Wortlaut Geschenke zu bestimmten Gelegenheiten oder Anlässen wie Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Kommunion, Firmung usw. In diesem Sinne können Gelegenheitsgeschenke auch unregelmäßig vorgenommene Spenden an Parteien, an Wohltätigkeitsorganisationen oder an Kirchen sein. Ein Gelegenheitsgeschenk liegt aber nicht vor, wenn regel- und planmäßige Zahlungen ohne besonderen Anlass zu allgemeinen Finanzierungszwecken geleistet werden.

Anfechtung unentgeltlicher Zuwendungen an Religionsgesellschaft - Entreichungseinwand

BGH, Urt. v. 27.10.2016 – IX ZR 160/14, ZInsO 2016, 2388 - Berufung auf Entreichung bei Einsatz des erhaltenen Geldes zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten und zur Erfüllung neuer Verbindlichkeiten (Entlohnung der Priester der Religionsgemeinschaft)

Setzt der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung das erhaltene Geld zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten ein, kann er sich nur auf Entreichung berufen, wenn er darlegt und beweist, dass und wofür er seine durch die Verwendung der unentgeltlichen Zuwendung zur Schuldtilgung freigewordenen Mittel anderweitig ausgegeben hat, er hierdurch keinen bleibenden Vorteil erlangt hat und diese anderweitige Verwendung der freigewordenen Mittel ohne die - nunmehr angefochtene - unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wäre.

Begründet der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung neue Verbindlichkeiten, die er mit dem erhaltenen Geld erfüllt, kann er sich nur auf Entreichung berufen, wenn er darlegt und beweist, dass dies zu keinem die Herausgabe rechtfertigenden Vermögensvorteil bei ihm geführt hat, und nicht anzunehmen ist, dass die Ausgaben ansonsten mit anderen verfügbaren Mitteln bestritten worden wären.

Anfechtung unentgeltlicher Leistungen - Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risiko-LV

BGH, Urt. v. 22.10.2015 – IX ZR 248/14, ZInsO 2015, 2374 - Anfechtung der Auszahlung einer Risiko-LV durch Nachlassinsolvenzverwalter nach Bezugsrechtsänderung kurz vor dem Suizid des Schuldners und Auszahlung der Versicherungssumme an bezugsberechtigte Ehefrau und Kinder

Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risikolebensversicherung

- Anfechtbarkeit der Änderung der ursprüngliche Bezugsrechtsregelung durch Versicherungsnehmer in einer Risikolebensversicherung kurz vor einem Suizid, wenn von einer Gläubigerbenachteiligung – ursprüngliche Bezugsrechtseinräumung nicht unwiderruflich - ausgegangen werden kann
- Bezugsrechtseinräumung ist Rechtshandlung i.S.d. § 129 Abs. 1 InsO, unerheblich, ob Änderung widerrufenlich oder unwiderruflich erfolgt ist
- Prüfung der Wirksamkeit der Bezugsrechtseinräumung erst im Rahmen der Gläubigerbenachteiligung
- Für die Beurteilung des Vorliegens einer Gläubigerbenachteiligung unerheblich, ob Anspruch auf die Versicherungsleistung ohne die Selbsttötung des Erblassers am Tag vor Ablauf des Versicherungsvertrags nicht entstanden wäre
- Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Rechtshandlung und der Gläubigerbenachteiligung ist aufgrund des realen Geschehens zu beurteilen; für hypothetische, nur gedachte Kausalverläufe ist kein Raum

Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risiko-LV – Entreichungseinwand des Empfängers I

BGH, Urt. v. 24.3.2016 – IX ZR 159/15, ZInsO 2016, 1069 - Kenntnis des Empfängers einer unentgeltlichen Leistung hinsichtlich der Gläubigerbenachteiligung

Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung muss den Umständen nach wissen, dass diese die Gläubiger benachteiligt, wenn ihm Umstände bekannt sind, die mit auffallender Deutlichkeit dafür sprechen und deren Kenntnis auch einem Empfänger mit durchschnittlichem Erkenntnisvermögen ohne gründliche Überlegung die Annahme nahe legt, dass die Befriedigung der Gläubiger infolge der Freigiebigkeit verkürzt wird.

Bereicherungsrechtliche Haftung des Empfängers einer anfechtbar erhaltenen unentgeltlichen Leistung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 InsO

- **Einschränkung die Haftung auf Wertersatz wegen Unmöglichkeit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes**
- **Soweit Leistung des Insolvenzschuldners in Natur vorhanden, hat Anfechtungsgegner sie unabhängig von Gut- oder Bösgläubigkeit zurück zu gewähren**
- **Ebenso, wenn eine Bereicherung noch vorhanden ist**
- **Aufwendungen, die Anfechtungsgegner vor dem Empfang der unentgeltlichen Leistung getätigt hat, begründen keine Entreichung**

Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risiko-LV – Entreichungseinwand des Empfängers II

Anfechtungsgegner (Leistungsempfänger) hat Nachweis zu führen, dass Rückgewähr in Natur unmöglich ist und warum er auch sonst nicht mehr bereichert ist

- **Milderung der Haftung des Empfängers unentgeltlicher Leistung (§ 143 Abs. 2 Satz 1 InsO) entfällt gem. § 143 Abs. 2 Satz 2 InsO, wenn dieser weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt - Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB, § 143 Abs. 1 InsO**
- **Haftung nach allgemeiner Vorschrift des § 143 Abs. 1 InsO auch, wenn Gegner erst später, aber noch vor vorgeblicher Entreichung von der Benachteiligung erfährt**

Im entschiedenen Fall keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung durch teilweise Befriedigung bestimmter gegen den Erblasser gerichteter Forderungen, weil Anfechtungsgegnerin zumindest wissen musste, dass anteilige Zuwendung der Versicherungssumme andere Gläubiger benachteiligte

- **Beklagte Ehefrau war aufgrund des Abschiedsbriefes darüber informiert, dass der Schuldner Dritte, die ihm ihr Kapital anvertraut hatten, durch Risikoanlagen um ihr Vermögen gebracht hatte**
- **Keine Entlastung aufgrund Zahlungen an ausgewählte geschädigte Dritte (Verwandte, Freunde usw.)**

Ende der Präsentation

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT